

Dienststelle	

**LBM Worms** 

Neubau der

Ausbau der

B 420/ L 401 Wörrstadt Umbau des Knoten-

punktes zum KVP

Projekt-Nr.:

A.31-18-0027.01

von NK

bis NK

von Bau-km

B 420 0+021 L 401 0+310 bis Bau-km bis Bau-km  $\frac{1 + 187}{0 + 377}$ 

Baulänge:

B 420: ca. 170 m

L 401: ca. 70 m

Nächster Ort:

Gau-Bickelheim

Landkreis:

Alzey-Worms

Genehmigungsbe-

hörde:

# Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

☐ Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

Aufgestellt:

Landesbetrieb Mobilität Worms

Schönauer Str.5 67547 Worms

Worms, den 08.02.21

Im Auftrag

Gesehen:

Landesbetrieb Mobilität Worms

Schönauerstraße 5 67547 Worms

Worms, den 09.02.21

Bonaventura

(stelly. Dienststellenleiterin)

#### Inhaltsverzeichnis

4		Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	12
3		Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	3 11
	2.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	10
	2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr 2.2)	. 9
	2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	8
	2.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	7
2		Standortbezogene Kriterien	7
1		Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	6
B 2		Prüfkriterien	6
B 1		Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	5
TEIL	. B:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	5
A 2		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)	4
A 1		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)	3
TEIL	. A	UVP-PFLICHT GEMASS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	3

Formular angelehnt an Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen (FGSV): Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Geschäftsbereich Planung / Bau Fachgruppe II Umwelt / Landespflege

Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz



# TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

# A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen			
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)				
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)				
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)				
1.4					
	Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen,  - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und  - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)  stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).				
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)				
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)				

# A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.	
	Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen,  - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und  - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG).	
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	

# TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

## B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG

Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

		Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	I	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

#### B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

## 1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

☐ Ne	zliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. eubaumaßnahme nderung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße		Art/	Umfang	
1.1	Baulänge in km:	0,240			
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		0,6		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	Entsi	Entsiegelung von 600 m² *		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:		3	3200	
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):			-	
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:		4 N	/lonate	
	n nachfolgende <b>Wirkfaktoren</b> bei dem Vorhaben auf? zliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen	
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	$\boxtimes$			
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen				
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen				
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	$\boxtimes$			
1.11	Visuelle Veränderungen			temporär durch Gehölz- verlust	
1.12	Veränderungen des Grundwassers				
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern				
1.14	Klimatische Veränderungen	$\boxtimes$			
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? diche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/	
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	$\boxtimes$			
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung				
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)				
1.17	> Rohstoffbedarf				

1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)		
	>		
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes		
	> andere, und zwar:		
	>		
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?		
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?	$\boxtimes$	
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?		
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?	$\boxtimes$	

<sup>\*</sup> zu 1.3 durch die Baumaßnahme ergibt sich eine Versiegelung von 465 m² (275 Vollversiegelung + 380 m² Teilversiegelung halber Flächenansatz = 190 m²) und Entsiegelung von 1065 m² (570 m² Entsiegelung+ 990 m² Teilentsiegleung halber Flächenansatz = 495 m²). Dadurch entsteht ein **Plus an Entsiegelung von 600 m²** 

#### 2 Standortbezogene Kriterien

## 2.1 Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)

Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu <b>erheblichen</b> nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können?  Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		ja	Art, Umfang, Größe
Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumord- nungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzun- gen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	$\boxtimes$		
Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	$\boxtimes$		
Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?			
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	$\boxtimes$		
Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	$\boxtimes$		
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	$\boxtimes$		
	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)  Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?  Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?  Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?  Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)  Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?  Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?  Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?  Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	toren des Vorhabens zu <b>erheblichen</b> nachhaltigen Umweltauswirn führen können?  ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:  Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)  Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?  Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?  Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?  Altlasten, Altablagerungen, Deponien?

2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?		
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	$\boxtimes$	

## 2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

zen? V Ende d Insbes	urch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besit- Venn ja, sind der Umfang und die <b>Erheblichkeit</b> der Betroffenheit am der Tabelle zu erläutern. ondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß NatSchG erforderlich ist.	nein	ja □	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)			
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	$\boxtimes$		
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)			
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)			
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)			
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	$\boxtimes$		
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)			
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)			
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)			
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)			
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).	$\boxtimes$		

2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	$\boxtimes$	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)		
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	$\boxtimes$	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	$\boxtimes$	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)		
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)		
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	$\boxtimes$	

## 2.3 Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.2)

der Qu weltaus	n die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund alität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Um- swirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich de der Tabelle erläutern.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)			
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)			
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	$\boxtimes$		
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	$\boxtimes$		
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	$\boxtimes$		
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	$\boxtimes$		
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentste- hungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)			
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.	$\boxtimes$		
	> Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden			

> unzerschnittene verkehrsarme Räume		
> Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"		
> Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)		
> landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)		
> Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore		
> ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen		
> sonstige		

## 2.4 Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)

13. S	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte¹¹ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein	ja	Art und Umfang der Betroffenheit
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.			

Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

# 3 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

		Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen <b>erheblichen</b> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)							
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)							
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)							
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)							
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)							
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)							
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)							
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)							
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)							
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)							
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)							
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)							
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)							
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)							
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)							
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern							

## 4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein	ja (UVP-Pflicht)
Wenn ja, UVP-Pflicht.		
Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.	fortführend Bekanntma- chung im UVP-Portal der Bundes-	
Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)	länder (https://www.u vp-ver- bund.de/start- seite)	
Erläuterungen zu 4		te Market of the Cal
Die vorliegende Planung umfasst den Umbau Knotenpunktes B 420 / L 401 bei Wörrstadt zu einem Kreisverkehr. Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Wörrstadt und stellt sich überwiegend als Verkehrsraum mit Straßen, Wirtschaftswegen und Nebenanlagen wie Banketten und Böschungen mit straßenbegleitenden Gras- und Krautfluren sowie Gehölzbeständen dar und ist somit stark anthropogen überprägt bzw. vorbelastet.		
Der Umbau des bestehenden Kreuzungsbereichs zum Kreisverkehr erfolgt größtenteils auf bereits bestehenden und vorbelasteten Verkehrsflächen. In geringem Umfang werden mit Gräser- und Kräuterflur bewachsene Straßenrandbereiche (Bankett und Böschung) in Anspruch genommen. Durch die Verschiebung der Trassenachsen kommt es zum Teilverlust eines Feldgehölzes.  Durch die Baumaßnahme werden heutige Verkehrsflächen in		
Grünflächen umgewandelt werden, so dass die Entsiegelung überwiegt. Die Eingriffe führen nicht zu einer Zerstörung von Biotopen, die streng bzw. besonders geschützten Arten im Wesentlichen und ausschließlich als Lebensraum dienen. Aufgrund der ermittelten Projektauswirkungen und unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird somit deut-		
lich dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. der UVP-Richtlinie zur erwarten sind.  Aufgrund dieses Ergebnisses unterliegt die o. g. Maßnahme nicht der UVP-Pflicht.		

#### Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener keine UWP-Pflicht -Bekanntma-chung im UVP-Portal der Bundesländer einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Prigemäß §§ 3 und 4 LUVPG sowie Anlagen 2 und 3 Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG B 2.2 Neubau und Ausbau Knotempunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder vatstraße in allen anderen Ergebnis negativ B 2.1 Neubau eines Landes-, Kreis-, Gemeindestraßenbauvorhaben nach Maßgabe § 3 LStrG Baugebiete Ergebnis positiv wenn das geändente Gesantworhaben die Grüßenwerte für eine Grüßenwerte für eine Se UVFG erstmaß erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. A 2.5 Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine umbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG) Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben s (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für s (§ 3 Nr., 1 bis 3 Buchst, a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt das eine UVP dunchgeführt A 2.6 Anderung (Ausbau, i.V.m. §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018) Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreisoder Gemeindestraße [§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LSPG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und - zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen, - die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG). bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 Dabei sind Straßenabschnitte wurde in den letzten 10 Jahren A 2.4 Neubau eines weiteren Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer genannten Grö-Benwerte erreicht oder überschritten Vorhaben derselben Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUNPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG) durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG) Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese meue Straße eine A 2.3 Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis-oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG) Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des A 2.2 Neubau einer vier-oder mehrspunigen Landes-, des-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 einer solchen Privatstraße durch Verle-gung und/ oder Ausbau einer bestehenden Europäischen Übereinkommens über die Landesstraßengesetzes -A 2.1 Neubau einer Laninternationalen Verkehrs LStrG -) oder einer bis 3 Buchst a des Hauptstraßen des einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mi § 15 (1) (Nebenbertiebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.8. UVPG) keine UVP-Pflicht -Bekanntma-chung im UVP-Portal der Bundesländer Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG sowie Anlagen 2 und 3 UVPG Ulgemeine Vorprüfung des **Ergebnis** negativ B 1 Neubau und Ausbau Ergebnis Bundesstraßenbauvorhaben nach Maßgabe § 17 Abs. 1 FStrG Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 überschreitet (s. Punkte 1.1 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punke 1.1 bis 1.3./ Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG) A 1.6 Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorha-bens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Umbau) eines bestehenden A 1.5 Anderung (Ausbau, Bundesstraßenbauvorha-bens für das eine UVP i.V.m. §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) Gesamtvorhaben die Größerwerte für eine wenn das geänderte durchgeführt wurde, Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG). die in einem engen räumlichen (Überschneidung bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, Sundesstraße (kumulierende dadurch die unter Punkt 1.1 Bundesstraßenabschnitte zu - zeitlichen Zusammenhang Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug baulicher Zusammenhang) gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 vier- oder mehrstreifigen Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn überschritten werden. A 1.4 Neubau eines Vorhaben derselben Eirwirkungsbereich, berücksichtigen, Dabei sind geänderte Bun-desstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG) durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG) Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Infernationalen Verkehrs vom 15.11.1976 st (vgl. Anlage i Nr. 14.3 UVPG) A 1.1 Neubau einer Bundesautobahn oder einer Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der sonstigen Bundesstraße, A 1.2 Meubau eimer vier-A 1.3 Meubau einer vieroder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine

JVP-Pflicht gegeben - Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Ebene des Linienbestimmungs- und / oder

Raumordnungsverfahrens oder im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

